Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 58 (1971)
Heft: 16

Artikel: Verschlafener Schulvogtreflex?
Autor: Deppeler, Rolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532739

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chardins Aufsatz «Vererbung und Fortschritt» usw. einerseits, von H.U. von Balthasars «Der neue Bund» u. a. anderseits, von Thielicke, des Denkens von Taizé usw., usw.
3. Es sind aber auch ganz praktische Handreichungen und Wegweisungen für den Unterricht im allgemeinen wie für die einzelnen Unterrichtsfächer und jede Art von Schule zu vermitteln, etwa im Sinne des Buches von Bruno Hamann, Religiöse Erziehung als Unterrichtsprinzip (Limburg 1970).
Jedenfalls hat die Diskussion mit den Studientagungen, den Veröffentlichungen und zumal in der «Schweizer Schule» eingesetzt. Hoffentlich kommt der Dialog lange nicht zum Stocken. Denn einschlafen dürfen wir nicht mehr. Dann aber sind die Taten fällig.

Verschlafener Schulvogtreflex?

Rolf Deppeler

Da streiten sich die Leut' herum – beispielsweise um Segen und Fluch des Herbstschulbeginns – und übersehen ganz, daß eine Entwicklung im Gange sein könnte, deren Tragweite wesentlich über die Frage hinausreicht, ob es unseren ABC-Schützen nach wie vor vergönnt sei, ihren Schuleintritt zu einer Jahreszeit zu vollziehen, in der auch die Natur mit ihren Blümlein und Vögelein erwacht. Es geht um nichts mehr und nichts weniger als die Revision des «Schulartikels» unserer Bundesverfassung, die ganz grundsätzliche bildungs- und staatspolitische Probleme aufwirft. Das wird aber von einer weiteren Öffentlichkeit, die sich noch darüber beklagt, es stünden in der heutigen Politik keine Grundsatzfragen mehr zur Diskussion, glatt übersehen. Verschlafen wir etwa Reflexe, die unsere Vorväter vor weniger als einem Jahrhundert fast auf die Barrikaden steigen ließen? Oder sind wir gar politisch reifer geworden?

Eine Jugendfraktion auf Pionierpfaden

Das Verdienst, zumindest äußerlich den Stein ins Rollen gebracht zu haben, kommt der Jugendfraktion einer Partei zu, von der man nicht zum vornherein erwartet hat, sie gehöre zur Avantgarde unserer Bildungspolitik. Sie reichte ein in der Form einer allgemeinen Anregung gehaltenes Volksbegehren für die Schulkoordination ein. Die Bundesbehörden werden darin eingeladen, Art. 27 und 27bis der Bundesverfassung in dem Sinn neu zu fassen, daß für die ganze Schweiz das Schuleintrittsalter, der Schuljahresbeginn und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht festgelegt werden; daß der Bund die Forschung im Bildungswesen fördert und die Koordinationsbestrebungen im Kanton im Schulwesen unterstützt; und daß der Bund mit den Kantonen alles unternimmt, um die Lehr- und Studienpläne, die Übertritte, die Lehrmittel und die Lehrerausbildung gegenseitig anzugleichen.

Die Initiative hatte eine erfreuliche Fermentwirkung; aber sie versucht, ein an sich erstrebenswertes Ziel mit ungeeigneten Mitteln zu erreichen. Oder kann man sich etwa einen Schulartikel unserer Bundesverfassung vorstellen, der die oben erwähnten Punkte enthält?

Koordination steigt von Bummel- auf Schnellzug um

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren war schon lange mit Koordinationsfragen beschäftigt, weil ihr natürlich nicht entgangen war, daß wir uns heutzutage nicht mehr 25 Schulsysteme leisten können. Die BGB-Initiative hat zweifellos diese Bemühungen beschleunigt, und im Herbst 1970 wurde der Text eines Konkordats über die Schulkoordination genehmigt, mit dem sich die Konkordatskantone verpflichten, ihre Schulgesetzgebung in bezug auf das Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht und den Schuljahrbeginn anzugleichen und im weitern Empfehlungen für Rahmenlehrpläne, Lehrmittel, Übertritte, ge-

aus: «Zuger Nachrichten», 21. Juli 1971

genseitige Anerkennung von Examen und Lehrausbildung auszuarbeiten. Diesem Konkordat sind erfreulicherweise 16 Kantone beigetreten, und es ist mithin rechtskräftig. – Ein Wermutstropfen in dieser Koordinationseuphorie: die Zürcher Volksabstimmung hat gezeigt, daß wir eher schizophren sind. Für Koordination treten wir im Grundsätzlichen mit Begeisterung ein. Wenn es aber um konkrete Angleichungen geht, sind wir der Auffassung, daß wir selber natürlich ein vorbildliches System haben und daß sich ergo der andere anpassen muß. Horizontale Koordination ist deshalb notwendig, aber sicher nicht hinreichend. Als Psychotherapeut bei diesem gespaltenen Irresein bietet sich der Bund an.

Vom alten Schul- zum neuen Bildungsartikel

Nicht nur die BGB-Initiative, sondern auch mehrere parlamentarische Vorstöße riefen das Eidg. Departement des Innern auf den Plan, das in aller Stille einen Vorentwurf der neuen Art. 27 und 27bis der Bundesverfassung ausgearbeitet hat, zu dem sich die kantonalen Behörden und die interessierten Organisationen bis zum 15. Juli 1971 äußern mußten. Diese Eile wird damit begründet, daß der Bundesrat bis spätestens am 1. Oktober 1971 dem Parlament zur BGB-Initiative Bericht zu erstatten hat. Ein regenreicher Frühsommer mußte also genügen, um eine der wichtigsten Weichenstellungen in der schweizerischen Bildungspolitik in die Wege zu leiten. Nach dem geltenden «Schulartikel» haben die Kantone für «genügenden Primarunterricht» zu sorgen, der obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu sein hat; sie kommen in den Genuß von Bundesbeiträgen, aber das Primarschulwesen bleibt in ihrer Kompetenz. Sodann ist der Bund befugt, neben der ETH eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder zu subventionieren. In einem der Wirtschaftsartikel (34ter) sind ferner die Bundeskompetenzen im Berufsbildungswesen festgehalten.

Angst vor dem eigenen Mut?

Der Vorentwurf beschränkt sich nun nicht mehr darauf, nur die Primar- und die Hochschulen zu erwähnen, sondern er nimmt auch die «übrigen Bildungsstufen» – u. a. z. B. auch die Vorschulstufe sowie die Weiter- und Erwachsenenbildung – in Art. 27 auf. Damit kann man vom Bildungswesen schlechthin sprechen, das nun – dies der gewaltige Sprung nach vorn – als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen bezeichnet wird. Ausdruck dieser neuen Schau ist nicht nur die Möglichkeit, den Kantonen für irgendwelche Stufe des Bildungswesens Beiträge zu gewähren, sondern vor allem die Befugnis des Bundes, «Grundsätze aufzustellen» über Gestalt und Ausbau des Mittelschulwesens, der höheren Ausbildung, der Weiter- und Erwachsenenbildung sowie zum Stipendienwesen. Doch wie wenn man Angst vor dem eigenen Mut gehabt hätte, schränkt man diese Konzeption insofern wieder ein, als festgehalten wird, sowohl das Primarschulwesen – fast vorbehaltlos – als auch die «übrigen Bildungsstufen» – vorbehalten die erwähnte Rahmengesetzgebungskompetenz – fielen in die Zuständigkeit der Kantone. Und nach «bewährtem» Muster will man gewisse Vorstellungen durchsetzen, indem allenfalls die Subventionen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden sollen.

Tollkühn-frevelhaft oder behutsam-ängstlich?

Man möchte nun meinen, einerseits verwürfen die «Föderalisten» alter Prägung die Arme, weil dieser tollkühn-frevelhafte Vorentwurf an heilige Traditionen rührt, und andererseits schlügen die «Zentralisten» vehement aus, weil man allzu behutsam-ängstlich auf halbem Wege stehen zu bleiben gedenkt. Nichts von alledem! Die «öffentliche Meinung» bleibt weitgehend stumm, weder Arme noch Beine werden verworfen. Haben wir die «Schicksalsstunde» ganz einfach nicht erkannt? Sind die «Föderalisten» im Begriff, den Schulvogtreflex zu verschlafen oder zu überwinden? Dösen auch die «Zentralisten» oder erkennen sie weise, daß die Demokratie die Staatsform der Geduld und somit der Weg zu einer nationalen Bildungskonzeption mit kleinen Schrittchen zu begehen ist?

Ein Abonnement
auf die «Schweizer Schule»
lohnt sich!